## Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Fehl-Ritzhausen vom

22. Dez. 2022

## Inhaltsverzeichnis:

1.	Allgen	neine Vorschriften
	§ 1	Geltungsbereich
	§ 2	Friedhofszweck
	§ 3	Schließung und Aufhebung
2.	Ordnungsvorschriften	
	§ 4	Öffnungszeiten
	§ 5	Verhalten auf dem Friedhof
	§ 6	Ausführen gewerblicher Arbeiten
3.	Allgemeine Bestattungsvorschriften	
	§ 7 § 8 § 9 § 10 § 11	Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit Särge Grabherstellung Ruhezeit Umbettungen
4.	Grabst	
	§ 12 § 13 § 13 a § 14 § 15 § 16 § 17	Allgemeines, Arten der Grabstätten Reihengrabstätten Gemischte Grabstätten Urnengrabstätten Anonyme Urnengrabstätten Doppelgrabstätten Wiesengrabstätten
E		Bestattung unter Bäumen tung der Grabstätten
5.	§ 18	Allgemeine Gestaltungsvorschriften
6.	Grabm	
0.	§ 19 § 20 § 21 § 22 § 23	Gestaltung der Grabmale Errichten und Ändern von Grabmalen Standsicherheit der Grabmale Verkehrssicherungspflicht für Grabmale Entfernen von Grabmalen
7.	Herrichten und Pflege der Grabstätten	
	§ 24 § 25	Herrichten und Instandhalten der Grabstätten Vernachlässigte Grabstätten
8.	Leichenhalle	
	§ 26	Benutzen der Leichenhalle
9.	Schlussvorschriften	
	§ 27 § 28 § 29 § 30 § 31	Alte Rechte Haftung Ordnungswidrigkeiten Gebühren Inkrafttreten
	301	IIINI AILU CLCII

Der Gemeinderat Fehl-Ritzhausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### 1. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Fehl-Ritzhausen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

## § 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
  - (a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
  - (b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
  - (c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

### § 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten soweit möglich einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

#### 2. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung betreten werden.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

#### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - (a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
  - (b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - (c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - (d) Druckschriften zu verteilen,
  - (e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - (f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
  - (g) Tiere ausgenommen Blindenhunde mitzubringen,
  - zu rauchen, zu lärmen, zu spielen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben, ausgenommen sind angemessene Musik und musikalische Darbietungen im Rahmen von Trauerfeiern und Beisetzungen,
  - (i) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  - (j) gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
  - 1. ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
  - die Gemeindeverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend.
  - Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

### § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Aufnahme von Tätigkeiten auf dem Friedhof ist der Gemeindeverwaltung vorher anzuzeigen. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBI. S. 355) abgewickelt werden.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

#### 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

## § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 14 Abs. 5.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Gemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg bestattet werden.

#### § 8 Särge

- (1) Die S\u00e4rge m\u00fcssen festgef\u00fcgt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie d\u00fcrfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdr\u00fccklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,85 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

(3)

#### § 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Gemeindeverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,30 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,70 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemein-

deverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeindeverwaltung zu erstatten.

#### § 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

#### § 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Gemeindeverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

#### 4. Grabstätten

#### § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Auf dem Friedhof werden zur Verfügung gestellt:
  - (a) Reihengrabstätten,
  - (b) Gemischte Grabstätten,
  - (c) Urnengrabstätten als Reihen- und anonyme Urnengrabstätten,
  - (d) Doppelgrabstätten, soweit hierfür in dem vorhandenen Grabfeld noch Flächen zur Verfügung stehen, und
  - (e) Wiesengrabstätten,
  - (f) Bestattungsplätze unter Bäumen.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

#### § 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - (a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Länge von 1,40 m und einer Breite von 0,70 m je Grabstätte (Außenkante Grabeinfassung),
  - (b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr mit einer Länge von 2,10 m und einer Breite von 1,00 m je Grabstätte (Außenkante Grabeinfassung).
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 13a nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

#### § 13a Gemischte Grabstätten

- (1) Ein Einzelgrabfeld nach § 13 Abs. 2 Buchst. b) kann durch Beschluss des Ortsgemeinderats in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 14 Abs. 4.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

#### § 14 Urnengrabstätten

- (1) Aschen werden grundsätzlich in Urnenreihengrabstätten beigesetzt.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenreihengrabstätten erhalten eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 1,00 m.
- (4) Hinsichtlich der zusätzlichen Beisetzung einer Asche in eine belegte Urnenreihengrabstätte findet § 13 a entsprechende Anwendung. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte. Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit verliehen wird. Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.
- (5) Die Beisetzung ist bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihenund Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

#### § 15 Anonyme Urnengrabstätten

Für anonyme Bestattungen werden Urnenreihengrabstätten in separaten Grabfeldern (anonyme Grabstätten) ausgewiesen. Anonyme Grabstätten erhalten weder eine Grabeinfassung noch ein Grabmal. Im Übrigen sind die Bestimmungen für Urnengrabstätten nach § 14 mit Ausnahme des Absatzes 4 entsprechend anzuwenden.

#### § 16 Doppelgrabstätten

- (1) Doppelgrabstätten sind zweistellige Wahlgrabstätten für Erdbestattungen von Eheleuten oder von in eheähnlicher Gemeinschaft lebender Paare. Doppelgrabstätten werden auf Antrag zur Verfügung gestellt, soweit in dem bestehenden Grabfeld noch Flächen zur Verfügung stehen. Neue Doppelgrabfelder werden nicht mehr angelegt.
- (2) Die Verleihung eines Nutzungsrechts ist erst ab vollendetem 70. Lebensjahr möglich. Die Nutzungszeit beginnt mit der Beisetzung des Erstverstorbenen und endet mit Ablauf der Ruhezeit (§ 10) des Letztverstorbenen.
- (3) Doppelgrabstätten haben folgende Maße: Länge: 2,00 m, Breite: 2,00 m (Außenkante Grabeinfassung)
- (4) Vor Beisetzung des ersten Sarges sind Doppelgräber mit standsicheren, mindestens 0,85 m hohen Trennwänden auszustatten.
- (5) Für das Abräumen von Doppelgrabfeldern oder Teilen von Ihnen gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.

### § 17 Wiesengrabstätten

- (1) Wiesengrabstätten sind Reihengrabstätten, die als Reihenwiesengrab für Erdbestattungen und Urnenwiesengrab für Aschenbeisetzungen in jeweils getrennten Grabfeldern vergeben werden. Sie bestehen aus einer einheitlichen Rasenfläche. Die Grabstätten erhalten keine Grabeinfassung; Grabbeete dürfen nicht errichtet werden. § 20 Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung.
- (2) Wiesengrabstätten sind Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften, die im Belegungsplan festgelegt sind. Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, sind die Bestimmungen zur Gestaltung nach dieser Satzung einzuhalten. Wird von der Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Reihengrabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung stellt die Grabstätte her. Setzungen werden von der Friedhofsverwaltung durch Anheben der Grabtafel, Ausgleich mit Mutterboden und Wiedereinsaat beseitigt. Alle im Zusammenhang mit der Errichtung und Unterhaltung des Grabmals (Grabtafel) stehenden Verpflichtungen hat der Verfügungsberechtigte zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere:
  - (a) Erwerb der Grabtafel, die der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt wird, und
  - (b) Ersatzbeschaffung für den Fall der Unbrauchbarkeit durch Bruch oder sonstige Beschädigungen der Grabtafel.
- (4) Die Anlage und Unterhaltung der Rasenfläche obliegt ausschließlich der Gemeinde. Der Verfügungsberechtigte hat den anlässlich der Bestattung anfallenden Grabschmuck innerhalb von 2 Monaten zu entfernen. Weiterer Grabschmuck wie zum Geburtstag, Todestag oder sonstigen Anlässen ist nicht gestattet.

- (5) Die Abmessungen entsprechen den Abmessungen der Reihen- und der Urnenreihengrabstätten.
- (6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihenund Urnenreihengrabstätten entsprechend. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 zu der zusätzlichen Beisetzung einer Asche werden analog angewandt.

#### § 17a Bestattung unter Bäumen

- (1) Bei der Bestattung unter Bäumen erfolgt eine Beisetzung von leicht verrottbaren Urnen im Wurzelbereich von als Grabbaum zugelassenen Bäumen auf dem entsprechenden Grabfeld innerhalb des Friedhofs. Eine Schmuckurne darf nicht mit beigesetzt werden. Die Grabstätte liegt innerhalb einer Rasenfläche.
- (2) Bei der Bestattung unter Bäumen stehen nur Urneneinzelgrabstätten (1 Urne) zur Verfügung. Die Regelungen des § 13a zu gemischten Grabstätten finden keine Anwendung.
- (3) Die Zuteilung der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung führt ein entsprechendes Grabregister. Eine Reservierung von Grabstätten ist <u>nicht</u> möglich.
- (4) Im Bereich der Grabfelder wird eine Hinweis-Stele errichtet. An dieser Stele wird eine Namenstafel für jede Grabstätte durch den Friedhofsträger hergestellt und angebracht. Äußere Form, Material und Größe der Namenstafel werden durch die Friedhofsverwaltung einheitlich festgelegt. Verbindlich anzugeben sind Vor- und Nachname des Verstorbenen. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, das Geburts- und Sterbedatum ebenfalls einzutragen. Weitere Beschriftungen, Ornamente, Bilder oder sonstige Zeichen sind nicht zulässig. Die Hinweis-Stele besteht aus Naturstein; den Standort und die Abmessungen bestimmt der Friedhofsträger.
- (5) Das Erscheinungsbild des Bestattungsplatzes und seiner Umgebung darf weder gestört noch verändert werden. Aus diesem Grund ist insbesondere untersagt,
  - a) die Grabbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern,
  - b) im Wurzelbereich oder im angrenzenden Boden Veränderungen vorzunehmen,
  - c) Grabmale, Gedenksteine oder Grabeinfassungen zu errichten,
  - d) zwei Monate nach einer Bestattung Kränze, Grabschmuck oder sonstige Grabbeilagen niederzulegen, Kerzen oder Lampen aufzustellen,
  - e) Anpflanzungen vorzunehmen.
  - Bei Verstößen dagegen behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, die Grabstätte in ihren Ursprungszustand zu versetzen. Eventuell entstehende Kosten dafür hat der Verantwortliche der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (6) Die Gestaltung und Pflege der Bäume, der Bestattungsplätze sowie der Umgebung erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung bzw. einen von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten. Die Friedhofsverwaltung kann erforderliche Pflegeeingriffe vornehmen, insbesondere dann, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind. Aus diesem Grund kann das Betreten der Grabflächen zeitweise ganz oder teilweise untersagt werden.
- (7) Aufgrund von Erkrankungen der Bäume vor Ablauf der Nutzungszeit, die eine Fällung zur Folge haben, oder das arttypische Aussehen der Baumart verändern, entstehen gegenüber der Friedhofsverwaltung keine Schadenersatzansprüche durch den Nutzungsberechtigten oder Hinterbliebenen. Dieser resultiert auch nicht aus notwendig gewordenen Pflegemaßnahmen oder Schäden durch Tiere, Sturm, Gewitter und sonstige Naturkatastrophen. Die Friedhofsverwaltung wird innerhalb eines angemessenen Zeitraumes in der Pflanzperiode eine Ersatzbepflanzung vornehmen.
- (8) Im Übrigen gelten die grundsätzlichen Vorschriften über die Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten entsprechend auch für die Bestattung unter Bäumen.

#### 5. Gestaltung der Grabstätten

# § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

#### 6. Grabmale

### § 19 Gestaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
  - (a) Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
  - (b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  - 1. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
  - 2. alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur,
  - Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt,
  - 4. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein,
  - 5. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber, Bronze und Farben. Lichtbilder sind im Einzelfall genehmigungspflichtig. Soweit die Genehmigung durch Gewerbetreibende eingeholt wird, gilt für das Verwaltungsverfahren § 6 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Es können alternativ errichtet werden
  - (a) stehende Grabmale oder
  - (b) liegende oder flach geneigte Grabmale.
- (3) Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
  - (a) Auf Reihengrabstätten sind stehende Grabmale bis zu 1,00 m Höhe über der Grabeinfassung zulässig.
  - (b) Auf Urnengrabstätten sind stehende Grabmale bis zu 0,60 m Höhe über der Grabeinfassung zulässig.
  - (c) Bei Wiesengrabstätten sind nur liegende Grabmale mit einer Größe von 0,60 m x 0,40 m und einer Stärke von 8 cm aus Naturstein zulässig. Die Grabtafeln müssen mit ihrer Oberfläche ebenerdig abschließen. Es ist nur ein eingelassenes (vertieftes) Schriftbild erlaubt. Die Grabtafeln werden mittig an der Kopfseite der Grabstätte in den gewachsenen Boden, mit der Unterkante 20 cm vom oberen Rand der Grabstätte in den Zwischenraum der Grabreihen gesetzt. Die Längsabwicklung der Grabtafel verläuft parallel zur Grabbreite.
- (4) Grabeinfassungen sind bis zu einer Höhe von 0,20 m zulässig. Grabeinfassungen aus Pflanzen sind nicht gestattet.
- (5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

## § 20 Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Gemeindeverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Gemeindeverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Gemeindeverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

#### § 21 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

#### § 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

#### § 23 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schrift-

- lich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Gemeindeverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.
- (3) Bei dem Entfernen einer Grabstelle ist eine ebene, insbesondere von Aufwuchs freie Fläche herzustellen, die leicht zu pflegen ist.

#### 7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

#### § 24 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 18 und 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Grabbeete sollen nicht höher als 20 cm sein. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Bei den bestehenden Doppelgrabstätten ist die gesamte Grabfläche zu unterhalten.
- (6) Grabzwischenräume sind mit Edelsplitt auszufüllen, den die Gemeinde zur Verfügung stellt. Die Verlegung von Wegeplatten in den Zwischenräumen ist nicht statthaft.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeindeverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

#### § 25 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeindeverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Bei Wahlgrabstätten kann das Nutzungsrecht entzogen werden.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

#### 8. Leichenhalle

#### § 26 Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung betreten werden. Die Gemeindeverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

#### 9. Schlussvorschriften

#### § 27 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

#### § 28 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

#### § 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
  - 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
  - 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
  - 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
  - 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
  - 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale und -einfassungen nicht einhält (§ 19 Abs. 3 und 4),
  - 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20 Abs. 1 und 3),
  - 8. Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1),
  - 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22 und 24),
  - 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 8),
  - 11. Grabstätten nicht oder entgegen § 24 bepflanzt,
  - 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
  - 13. die Leichenhalle entgegen § 26 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

#### § 30 Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

#### § 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 12.03.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Fehl-Ritzhausen, 22. Dez. 2022

Volker Uhr

Ortsbürgermeister



### Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, "Wäller Blättchen",

Nr. 06 / 2023 am 10.02.2023

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 10.02.2023

Im Auftrag

Verbandsgemeindeamts